

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftskeller:  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberkow, Groß-  
röhredorf.  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentank,  
Rudolph Roffe und C. L.  
Daube & Comp

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 72.

5. September 1896.

## Bekanntmachung.

Während der Beurlaubung des Herrn Amtshauptmann von Erdmannsdorff zu Ramenz vom 6. bis 19. September c. ist die Vertretung desselben Herrn Regierungsrath Dr. Riethammer übertragen worden.  
Rauhen, am 26. August 1896.

Der Kreis hauptmann  
von Boffe.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Leinwandfabrikanten Gustav Reinhold Körner in Hauswalde wird heute, am 1. September 1896, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Ortsrichter Friedrich August Seidel von Großröhredorf wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1896 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 21. September 1896, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaunt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. September 1896 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Pulsnik.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber  
Aktuar Hofmann.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Messerschmiedemeisters Ernst Seyde in Großröhredorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 28. September 1896, Vormittags 1/2 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Pulsnik, den 3. September 1896.

Aktuar Hofmann

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bertha Marie verm. Kunert, geb. Ulbricht, in Großröhredorf ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 28. September 1896, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Pulsnik, den 3. September 1896.

Aktuar Hofmann

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Flurschädenabklärung betreffend.

Gelegentlich der Herbstübungen der Königl. Preuß. 8. Division werden voraussichtlich im hiesigen Bezirke in der Zeit vom 7. bis 9. September d. J. Flurschäden entstehen; auch ist nicht ausgeschlossen, daß dies seitens der anderen Truppen geschieht.

Es wird deshalb wiederholt darauf hingewiesen, wenn irgend möglich die Feldfrüchte noch abzurnten, besonders werthvolle Grundstücke, wie z. B. Krautfelder und Rapsaaten, sowie Holzschonungen durch Aufstecken weithin sichtbarer Strohweiden oder Warnungstafeln kenntlich zu machen.

Kleine Kartoffel- oder Krautfelder gleichfalls mit Strohweiden zu bezeichnen, ist zwecklos, da diese sich von selbst kennzeichnen und nicht immer gespart werden können.

Wird das rechtzeitige Abernten unterlassen, so wird ein Anspruch auf Vergütung von Flurschäden abgelehnt.

Auch wird Entschädigung dann nicht gewährt, wenn die Flurschäden durch das zuschauende Publikum verursacht werden.

Das dem Mäander als Zuschauer folgende Publikum wird aber noch besonders auf § 368 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen dagegen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

## Bis längstens zum 17. September dieses Jahres

haben sodann die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände der von Flurschäden betroffenen Gemeinden, bei denen Entschädigungsansprüche angemeldet worden sind, kurze Anzeige, nöthigenfalls durch expresse Boten, an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Hierbei werden die folgenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 der Instruktion vom 30. August 1887, Reichsgesetzblatt Seite 446) noch besonders hervorgehoben:

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, besonders dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Zum eignen Schaden der Betheiligten wird ferner alljährlich gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des obenerwähnten § insofern verstoßen, als die Betreffenden in Nothfällen die Abernten der beschädigten Grundstücke oder das Umpflügen der festgetretenen Felder ohne die Anordnung des Ortsvorstandes bewirken und ein Schaden daher nicht mehr festgestellt werden kann. Auch ist mehrfach darüber zu klagen gewesen, daß die Ortsvorstände die Aufstellung der von ihnen und zwei unparteiischen Ortseingewesenen aufzunehmenden und zu unterzeichnenden Verhandlungen — wozu Formulare hier bezogen werden können — unterlassen und in den letzteren statt der Quantität beschädigter Früchte die zu bewilligende Geldentschädigung festgesetzt haben.

Geringere Schäden würden gleichfalls durch den Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortseingewesenen abzuschätzen und das Ergebnis hier anzuzeigen sein.

Die Besitzer selbständiger Güter haben ihre Ansprüche auf Schadenersatz ebenfalls bei dem Ortsvorstande anzumelden.

Ueber alle angemeldeten Schadenersatzforderungen hat der Ortsvorstand eine Nachweisung nach Muster E (Reichsgesetzblatt 1887 Seite 481) aufzustellen, dabei aber die darunter abgedruckte Anmerkung gehörig zu beachten.

Die hiernach ausgefüllten Nachweisungen sind der Abschätzungscommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und Ausfüllung vorzulegen.

Das Formular zur Nachweisung wird den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen der berührten Gemeinden nach Eingang der bis zum 17. September geforderten Anzeigen zugehen; doch werden sie gleichzeitig aufgefordert, für gehörige Veröffentlichung dieser Bekanntmachung innerhalb ihrer Gemeinden Sorge zu tragen.

Königliches Amtshauptmannschaft Ramenz am 31. August 1896.

von Erdmannsdorff.

